



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Nilkens Ingenieurbüro für Baukommunikation

(Stand: September 2020)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem*der Kunden*in (im Folgenden „Kunde*in“) und dem Nilkens Ingenieurbüro für Baukommunikation, Hindenburgstraße 5, 73760 Ostfildern (nachfolgend: „Baukommunikation“ genannt). Die AGB werden vom dem*der Kunde*in automatisch anerkannt.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des*der Kunde*in werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Baukommunikation hätte deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

1.3 Alle Vereinbarungen zwischen Baukommunikation und dem*der Kunde*in zwecks Ausführung eines Vertrages sind in dem Angebot, der Produktbeschreibung oder ggf. in Rahmenverträgen von Baukommunikation und in diesen AGB niedergelegt.

2. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss und Vertragstextspeicherung

2.1 Gegenstand dieser AGB sind die angebotenen Produkte und Leistungen (z.B. Beratungen, Veranstaltungen, Seminare, Moderationen, Mediationen) von Baukommunikation. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Angebot und dessen Anlagen, Produkt- oder Leistungsbeschreibungen oder ggf. aus den Rahmenverträgen von Baukommunikation und aus diesen AGB.

2.2 Der*die Kunde*in kann eine Buchungserklärung, beispielsweise durch Übersendung des Auftragsformulars per E-Mail, Fax, Telefon, Brief usw., gegenüber Baukommunikation abgeben.

2.3 Zur Erfüllung der Vertragspflichten ist Baukommunikation berechtigt, nach Absprache mit dem*der Kunde*in externe Dritte hinzuzuziehen. Hierfür zusätzlich entstehende Kosten werden als Nebenleistung gesondert vom*von der Kunde*in beauftragt. Die Geschäftsbeziehung besteht in diesen Fällen weiterhin zwischen Baukommunikation und dem*r Kunde*in, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2.4. Aktualisierungen und Änderungen von Angeboten und Aufträgen werden von beiden Parteien schriftlich festgelegt und als Zusatzvereinbarung Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen Baukommunikation und dem*r Kunde*in.

2.5. Die Beratungsdauer ist im Auftrag festgelegt. Durch nicht Verschulden, wie z. Bsp. geänderte Fertigstellung oder Bauverzögerungen entstehen Mehrkosten. Diese werden monatlich im Verhältnis zum Basisauftragsvolumen berechnet.

2.6. Es werden nur Dienstverträge (Beraterverträge) abgeschlossen. Jede Dienstleistung wird in Deutschland vertraglich über den Dienstvertrag nach BGB §611 behandelt.

2.7 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen von vertragsrelevanten Daten – insbesondere Änderungen von Adressdaten, Bankverbindung und/oder E-Mail-Adressen – unverzüglich Baukommunikation mitzuteilen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Sept. 2020)

2.8 Der Vertrag kommt zustande mit dem Nilkens Ingenieurbüro für Baukommunikation, Hindenburgstraße 5, 73760 Ostfildern.

2.9 Vertragssprache ist Deutsch.

2.10 Der Vertragstext wird von Baukommunikation gespeichert. Die Buchungsdaten werden dem Kunden gesondert in Textform (E-mail) zugesandt. Die AGB können auf den Internetseiten von Baukommunikation unter www.baukommunikation.com abgerufen und ausgedruckt werden.

3. Preise, Honorare, Fälligkeit

3.1 Der Anspruch von Baukommunikation auf Zahlung der Rechnung entsteht für jede Leistung, sobald diese von Baukommunikation erbracht wurde. Alle zusätzlichen von dem*der Kunde*in gewünschten Nebenleistungen von Baukommunikation, die nicht ausdrücklich im Auftrag vereinbart ausgewiesen werden, sind Nebenleistungen, die gesondert entlohnt werden.

3.2 Zahlungen sind nach den festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten. Wenn nicht anders festgelegt, ist der Rechnungsbetrag ungekürzt innerhalb von 14 Tagen fällig und zu zahlen. Bei Zielüberschreitung ist Baukommunikation berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz in Rechnung zu stellen.

3.3. Der*Die Klient*in ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht wegen Beanstandungen oder Gegenansprüchen.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Baukommunikation akzeptiert alle gängigen Zahlungsmethoden außer der Barzahlung. Der*die Kunde*in wählt die von ihm bevorzugte Zahlungsart unter den zur Verfügung stehenden Zahlungsmethoden selbst aus.

4.2 Aufrechnungsrechte stehen Kunden, die Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind, nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten bzw. von Baukommunikation anerkannt sind oder die sich gegenüberstehenden Forderungen auf demselben Rechtsverhältnis beruhen. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für Kunden*innen, die Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind.

5. Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung/ Leistung

5.1 Der Zeitpunkt der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung beginnt, falls vertraglich nicht anders vereinbart, bei Zahlung der Vorkasse am Werktag nach dem Zahlungsauftrag des Kunden an das überweisende Kreditinstitut, bzw. bei allen anderen Zahlungsarten am Werktag nach dem Tag des Vertragsabschlusses.

5.2 Bei Verzögerungen des Zeitpunkts der Erbringung der Leistungen wird Baukommunikation den*die Kunden*in umgehend informieren.

6. Mitwirkung des*der Kunden*in

6.1 Der*die Kunde*in stellt Baukommunikation alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, Informationen und Materialien im Voraus zur Verfügung.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Sept. 2020)

7 Verschwiegenheitsklausel

7.1 Baukommunikation ist verpflichtet, über alle ihr im Rahmen der Erbringung der vereinbarten Leistung bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und privaten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

7.2 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt im gleichen Maße für die Erfüllungsgehilfen von Baukommunikation.

7.3 Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages und kann nur durch den*die Kunden*in selbst schriftlich aufgehoben werden. Darüber hinaus ist Baukommunikation verpflichtet, die zum Zwecke der der Auftragsbearbeitung überlassenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen.

8. Gewährleistung/ Mängelhaftung/ Rügepflicht

8.1 Die Rechte bei Mängeln richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2. Mit der Leistung ist der*die Kunde*in zufrieden gestellt, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Empfang, schriftlich geltend gemacht werden. Allgemeine übliche Änderungen oder Abweichungen der Leistungsausführung sind kein Grund zur Beanstandung durch Klienten, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

8.3. Haftungen, die auf die Verletzung eines Urheberrechtes oder auf Ansprüche Dritter basieren, übernimmt Baukommunikation nicht.

9. Haftung

9.1 Die Ansprüche des*der Kunden*in auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen Baukommunikation richten sich außerhalb des Gewährleistungsrechts ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach den nachfolgenden Bestimmungen.

9.2 Die Haftung von Baukommunikation ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von Baukommunikation, der Mitarbeiter, der Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen von Baukommunikation. Soweit die Haftung von Baukommunikation ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von Baukommunikation. Die Haftung von Baukommunikation nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

9.3 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch Baukommunikation oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Baukommunikation beruhen, haftet Baukommunikation nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.4 Sofern Baukommunikation zumindest fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, also eine Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht bzw. Kardinalpflicht) verletzt, ist die Haftung von Baukommunikation auf typischerweise entstehende Schäden, also auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.



10. Datenspeicherung und Datenschutz

10.1 Es gelten ausschließlich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzerklärungen auf den Internetseite www.baukommunikation.com einsehbar sind.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von Nilkens Ingenieurbüro für Baukommunikation in Ostfildern.

11.3. Dasselbe gilt, wenn der Kunde Unternehmer ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis von Baukommunikation, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

11.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht.

12. Geschäftsbedingungen Seminare/ Schulungen/ Fortbildungen

12.1 Der*die Kunde*in kann bis zu sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung von dem Seminarvertrag oder Auftrag zurücktreten, ohne dass hieraus Ansprüche durch / seitens Baukommunikation entstehen.

12.2 Tritt der*die Kunde*in ab fünf Wochen (angebrochene Wochen werden aufgerundet) vor Veranstaltungsbeginn von diesem Vertrag / Auftrag zurück, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 50 % des vereinbarten Netto – Gesamthonorars sowie tatsächlicher Nebenkosten in nachgewiesener Höhe fällig, ab vier Wochen wird ein Ausfallhonorar in Höhe von 70 % berechnet, ab drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung, besteht Anspruch auf Zahlung des Gesamthonorars sowie Kostenerstattung für bereits entstandene Auslagen.

12.3 Bei sofortiger Vergabe eines Ersatztermins seitens der*der Kunde*in, der im gleichen Quartal/ggf. Halbjahr stattfindet und für Baukommunikation ableistbar ist, entfällt ein Ausfallhonorar.

12.4 Bei zwingenden Gründen von Baukommunikation Termine abzusagen (Krankheit, Force Majeure), wird entweder ein Ersatztermin mit dem*der Kunde*in vereinbart, oder ein*e gleichwertige*r Ersatzdozent*in zu gleichen Konditionen gestellt. (Keine Mehrkosten für den*die Kunde*in). Schadensansprüche für den*die Kunde*in entstehen nicht.

12.5. Bei Mittlern als Kunden*in gilt nicht der Zahlungseingang des*der bedienten Kunden*in als Zahlungsvorgabe für Baukommunikation, sondern die Kondition wie hier beschrieben.

12.6. Sondervereinbarungen und Sonstiges bedürfen der schriftlichen Form nach vorheriger Absprache.